

NIEDERSCHRIFT

über die 19. Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 12.06.2017,
im Gebäude der SWK, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herr Paul Junker

Kreisbeigeordnete

Frau Gudrun Heß-Schmidt

Herr Peter Schmidt

CDU-Fraktion

Herr Dr. Peter Degenhardt

Herr Ralf Hechler

Herr Marcus Klein

Frau Anja Pfeiffer

Herr Walter Rung

kommt zur Sitzung 9:10 Uhr

SPD-Fraktion

Herr Heinz Christmann

Herr Martin Müller

Herr Hartwig Pulver

Herr Daniel Schäffner

Vertretung für Thomas Wansch

FWG-Fraktion

Herr Otto Karl Hach

Herr Uwe Unnold

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Jochen Marwede

Die LINKE

Herr Alexander Ulrich

Schriftführer

Herr Achim Schmidt

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Landrat Paul Junker und 12 Mitglieder des Kreisausschusses.

TOP 3 bis TOP 4:

Als Vorsitzender Herr Landrat Paul Junker und 13 Mitglieder des Kreisausschusses.
Herr Ralf Hechler kommt zur Sitzung um 09:10 Uhr.

TOP 5.1:

Als Vorsitzender Herr Kreisbeigeordneter Peter Schmidt und 13 Mitglieder des Kreisausschusses.

TOP 5.2 bis TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Landrat Paul Junker und 13 Mitglieder des Kreisausschusses.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreisausschussmitglieder am 06.06.2017 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 09.06.2017 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Paul Junker begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung übergibt er das Wort an die Gleichstellungsbeauftragte Frau Dorothee Müller, die zu einer Veranstaltung mit dem Thema „Frauen im Blick“ informiert.

Anschließend gibt der Vorsitzende, Herr Landrat Junker den Hinweis auf die ausgelegten Tischvorlagen zu TOP 5.5 „Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude, Lauterstraße 8 - Auftragsvergaben“ und zu TOP 5.6 „Sickingen Gymnasium Landstuhl – Sanierung Sporthalle – Auftragsvergaben“.

Weiterhin teilt der Vorsitzende mit, dass der Tagesordnungspunkt 5.6 „Sickingen Gymnasium Landstuhl – Sanierung Sporthalle – Auftragsvergaben“ aufgrund geringer geschätzter Kosten für die Beschlussfassung im Kreisausschuss abschließend ist.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet Herr Landrat Junker die Sitzung, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung.

Zum Schriftführer wird Herr Achim Schmidt bestellt.

Nachdem keine weiteren Änderungswünsche vorgetragen werden, stellt der Vorsitzende die Tagesordnung wie folgt fest:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 1 | Eilentscheidung: Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude
- hier: Vergabe der Fachplanungsleistung Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, LPh 4ff. | 0911/2017 |
| 2 | Vergabe Kommunikationstechnik für die IuK-Zentrale | 0909/2017 |
| 3 | Reichswaldgymnasium Ramstein-Miesenbach - Ertüchtigung von Rettungswegen im Verwaltungstrakt sowie Auftragsvergabe Planung Fenstertausch | 0913/2017 |
| 4 | Auftragsvergaben Planungsleistungen Breitbandversorgung;
hier: vorsorglich | |
| 5 | Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages am 19.06.2017 | |
| 5.1 | Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2015 | 0901/2017 |
| 5.2 | Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern zum 31.12.2015 | 0903/2017 |
| 5.3 | Anpassung der KdU-Richtlinie und Kostensätze | 0917/2017 |
| 5.4 | BOS-Netzwerk e.V.; Anerkennung als KatS-Einheit des Landkreises Kaiserslautern | 0912/2017 |
| 5.5 | Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude,
Lauterstraße 8 - Auftragsvergaben | 0907/2017 |
| 5.6 | Sickingen Gymnasium Landstuhl - Sanierung Sporthalle - Auftragsvergaben | 0908/2017 |
| 5.7 | Änderung der "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln" | 0916/2017 |
| 5.8 | Haushaltsverfügung der ADD Trier vom 15.05.2017
(Eingang per Fax am 29.05.2017) | 0910/2017 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|------------|-----------------------|------------------|
| 5.9 | Personalangelegenheit | 0906/2017 |
| 6 | Personalangelegenheit | 0914/2017 |
| 7 | Personalangelegenheit | 0904/2017 |
| 8 | Personalangelegenheit | 0905/2017 |
| 9 | Personalangelegenheit | 0918/2017 |

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Eilentscheidung: Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - hier:
Vergabe der Fachplanungsleistung Fernmelde- und informationstechnische
Anlagen, LPh 4ff.
Vorlage: 0911/2017**

Die Kreisausschussmitglieder nehmen die Eilentscheidung zur Kenntnis.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

0911/2017



31.05.2017

Herrn Landrat Junker

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	12.06.2017	öffentlich öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude - hier: Vergabe der Fachplanungsleistung Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, LPh 4ff.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 12.10.2015 hatte der Kreistag insgesamt über drei Vergaben (sämtlich unterhalb der Schwelle für formelle VOF-Verfahren) für Fachplanungsleistungen im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung für das oben genannte Projekt entschieden.

Für die Fachplanung der Anlagengruppe Fernmelde- und informationstechnische Anlagen wurde der Planungsauftrag nach Auswahl unter insgesamt 5 Bietern an die WPW GmbH Saarbrücken vergeben. Die Vergabeentscheidung des Kreistages umfasste sämtliche angebotenen Leistungsphasen nach HOAI (1-9).

Der Vertrag mit wpw wurde dahin geschlossen, dass zunächst nur die Leistungsphasen 1 – 3 beauftragt wurden, und die Beauftragung weiterer Leistungsphasen optional vorbehalten blieb. Ein Anspruch auf die Beauftragung der anschließenden Leistungsphasen war damit jedoch nicht verbunden.

Im Laufe der Projektarbeiten hat es sich durch eine Reihe von Umständen als notwendig im Hinblick auf den zeitlich vorgegebenen Projektverlauf und die damit verbundenen Kostenwirkungen erwiesen, auf die vereinbarte Option zu verzichten, und stattdessen ein anderes Büro mit den Leistungsphasen 4-9 zu beauftragen. Es wurde schon damals eine Anfrage für die Folgebeauftragung für die LPH-4-9 gestartet: hierzu wurden drei Bieter

angeschrieben und um Angebote für LPH 4-9 gebeten.

Ein Bieter hat auf die Abgabe eines neuerlichen Angebots verzichtet, die beiden anderen Bieter lagen hinsichtlich der für die anstehende Beauftragung relevanten Leistungsphasen gleichauf, wobei die Unterschiede sich auf die Stundensätze für Büroinhaber und Ingenieur beschränken. Die Bewertungskriterien wurden unverändert aus dem Vergabeverfahren 2015 übernommen. Da die Höhe der Honorare an die Kostenberechnung gebunden ist, werden auch die Stundensätze und Referenzobjekte in die Bewertungsmatrix einbezogen.

Die Vergabe wurde jedoch zunächst zurückgestellt, und jetzt (in Abstimmung mit dem Landrat) aus aktuellem Anlass wieder aufgegriffen.

Da beide bisherigen Bieter gleichauf lagen, und nur noch das Büro PTI zum damaligen Angebot vom Dez. 2016 stand, haben wir uns aus Zeitgründen dazu entschieden, keine neue Angebotsabfrage durchzuführen und den Auftrag an das Büro pti in Pirmasens (Hinweis: es handelt sich nicht um das Büro pti, das bereits mit der Brandschutzbegleitung beauftragt ist) zu beauftragen. Zumal sich das Honorar ohnehin an den anrechenbaren Kosten orientiert.

Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass wpw wegen des anstehenden Bauantrages zwar bereits mit der LPh 4 (Genehmigungsplanung) beauftragt wurde (Honoraranteil ca. 2.300 EUR netto), wir dennoch vorsorglich den nachfolgenden Planer ebenfalls mit LPh 4 beauftragen wollen, um eine allfällige Verzögerung des Projekts im Bereich dieser Leistungsphase sicher auszuschließen. Wir halten dieses Vorgehen angesichts des Risikos, durch eventuelle Projektverzögerungen aus der bisherigen Fachplanung erheblich höhere Folgekosten zu generieren, für vertretbar. Die Erfahrung mit dem Büro wpw hat gezeigt, dass Termine in keiner Weise eingehalten werden und ein Verzug im Projekt zu erheblichen Mehrkosten führen würde.

Das Angebot von pti schließt für die LPH 4-9 sowie Nebenkosten mit einer Gesamtsumme von 85.696,33 EUR zzgl. MwSt.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Da das Projekt sich im Moment in einer besonders kritischen Phase befindet, vom Übergang von der Planung zur Baudurchführung, und zusätzlich paßgenau mit der Fassadensanierung eingetaktet werden muß, ist eine unverzügliche Beauftragung der Fachplanungsleistung ab LPh 4 in zeitlicher wie wirtschaftlicher Sicht unerläßlich.

Entscheidungsvorschlag:

Wir empfehlen, die Fachplanungsleistungen Fernmelde- und Informationstechnik für die LPh 4-9 mittels Eilentscheidung des Landrats an das Büro pti, Pirmasens zu vergeben.

Die Kreisgremien werden in ihrer nächsten Sitzung über die Eilentscheidung unterrichtet.

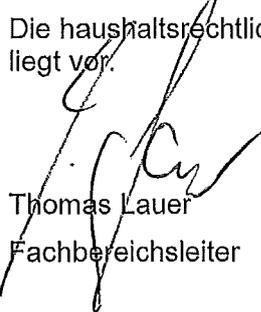
Im Auftrag

Gentek

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:	HH-Ansatz 2017	Verfügbar:
11411-096100-41601-3	2.410.000,00 €	2.410.000,00 €
Mittelübertrag aus 2016:	79.562,00 €	44.769,90 €
11411-096100-51101-3/4	4.410.000,00 €	4.410.000,00 €
Mittelübertrag aus 2016:	2.411.396,00 €	2.019.706,72 €

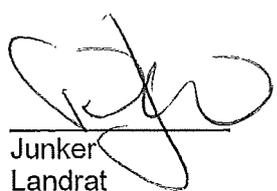
Die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die im Sachverhalt dargestellte Auftragsvergabe liegt vor.


Thomas Lauer
Fachbereichsleiter

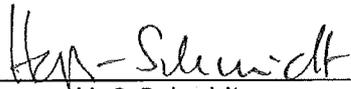
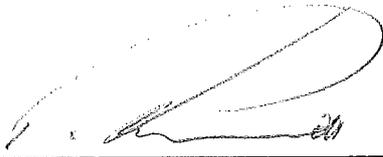
Eilentscheidung

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 31.05.2017


Junker
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt

  
Heß-Schmidt Schmidt Dr. Altherr
1. Kreisbeigeordnete Kreisbeigeordneter Kreisbeigeordneter

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:

HHST.:	HH-Ansatz 2017	Verfügbar:
11411-096100-41801-3	2.410.000,00 €	2.410.000,00 €
Mittelübertrag aus 2016:	79.562,00 €	44.769,90 €
11411-096100-51101-3/4	4.410.000,00 €	4.410.000,00 €
Mittelübertrag aus 2016:	2.411.396,00 €	2.019.706,72 €

Die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die im Sachverhalt dargestellte Auftragsvergabe liegt vor.



Thomas Laug
Fachbereichsleiter

Entscheidung

Dem Antrag im Wege der Entscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 31.05.2017



Junker
Landrat

Der Entscheidung wird zugestimmt

		
Heß-Schmidt 1. Kreisbeigeordnete	Schmidt Kreisbeigeordneter	Dr. Altherr Kreisbeigeordneter



**TOP 2 Vergabe Kommunikationstechnik für die IuK-Zentrale
Vorlage: 0909/2017**

Der Kreisausschuss beschließt, vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung, die Auftragsvergabe an die Fa. Selectric Nachrichten-Systeme GmbH für die Umrüstung der IuK-Zentrale i.H.v. 40.825,62 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.5
3.5/tm/12802/luK
0909/2017

06.06.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich

Vergabe Kommunikationstechnik für die luK-Zentrale

Sachverhalt:

Der Katastrophenschutz des Landkreises Kaiserslautern hat zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben im Bereich des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz gem. § 5 LBKG i.V.m. § 5 der Feuerwehrverordnung Ausrüstung und Fahrzeuge selbst zu beschaffen.

Zur Sicherstellung der Kommunikation aus dem Führungs- und Lagezentrum des Landkreises Kaiserslautern, wurde eine Informations- und Kommunikationszentrale (luK-Zentrale) eingerichtet, welche durch die KatS-Einheit „Fernmeldedienst“ betrieben wird. Im Zuge der stetigen Umrüstung von Analog- auf Digitalfunk, wurde bereits 2013 der Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) des Landkreises vollständig umgerüstet. Im Jahr 2016 wurden bereits die ersten Geräte in der luK-Zentrale umgerüstet, sodass nun 2017 die zweite Ausbaustufe erfolgen soll.

Bei der Umrüstung des ELW 2 hat man sich 2013 zur Lieferung der Systemtechnik „IDECS“ (Integrated Dispatch and Emergency Control System) auf die Fa. Selectric Nachrichten-Systeme GmbH verständigt, da diese Firma einen Rahmenvertrag mit dem Land RLP für die Lieferung aller Digitalfunkgeräte der BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) abgeschlossen hat. Damit der ELW 2 und die luK-Zentrale für größere Einsatzlagen zusammen gekoppelt werden können, ist es erforderlich, die identische Systemtechnik zu verbauen.

Für den Ausbau der luK-Zentrale mit dem System IDECS wurden für das Haushaltsjahr 2017 Mittel in Höhe 45.000 EUR zur Verfügung gestellt (Haushaltsstelle: 12802-082100-81005-8). Das vorliegende Angebot der Fa. Selectric Nachrichten-Systeme GmbH vom 01.06.2017 beläuft sich auf 40.825,62 EUR (inkl. MwSt.).

Damit schnellstmöglich und vollumfänglich die luK-Zentrale für die digitale Kommunikation umgerüstet ist, soll diese Maßnahme unmittelbar nach Haushaltsgenehmigung ausgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung, die Auftragsvergabe an die Fa. Selectric Nachrichten-Systeme GmbH für die Umrüstung der luK-Zentrale i.H.v. 40.825,62 EUR.

Im Auftrag:

Dr. Wolfgang Hoffmann

Anlage/n:

Angebot PO170000131_FINAL

**TOP 3 Reichswaldgymnasium Ramstein-Miesenbach –
Ertüchtigung von Rettungswegen im Verwaltungstrakt sowie Auftrags-
vergabe Planung Fenstertausch
Vorlage: 0913/2017**

A) Ertüchtigung des 2. Rettungswegs im Bereich der Lehrerzimmer

Es wird vorgeschlagen nach Variante 3b – Bau einer Trennwand in Trockenbauweise mit verglastem Türelement – zu verfahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

B) Auftragsvergabe Objektplanung für Austausch der schadhaften Fenster

Es wird vorgeschlagen, dass Architekturbüro Blanz in Landstuhl mit der Objektplanung für die Fenstersanierung für die LPh2-9 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2

0913/2017

07.06.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich

Reichswaldgymnasium Ramstein-Miesenbach - Ertüchtigung von Rettungswegen im Verwaltungstrakt sowie Auftragsvergabe Planung Fenstertausch

A) Ertüchtigung des 2. Rettungswegs im Bereich der Lehrerzimmer

Sachverhalt:

Für das o.g. Objekt wurde (wie für alle anderen Schulbauten des Landkreises) durch einen Fachplaner ein Brandschutzkonzept erarbeitet.

Als einer der vordringlich zu bearbeitenden Problempunkte hat sich im Rahmen der Konzepterstellung die unzureichende Situation des 2. Rettungswegs für die beiden Lehrerzimmer herausgestellt, die nicht den aktuell gültigen Anforderungen entspricht.

Als Übergangslösung wurde zunächst in Absprache mit der Brandschutzdienststelle der zweite bauliche Rettungsweg provisorisch über die Verbindungstüren zwischen den Lehrerzimmern und den Büros im Verwaltungstrakt bis hin zum westlich anschließenden „notwendigen Flur“ sichergestellt. Hierzu mussten bestehende Schallschutztüren rückgebaut werden, da diese entgegen der Fluchrichtung aufschlugen. In Folge dessen war eine Nutzung des unmittelbar zwischen Sekretariat und Lehrerzimmer gelegenen Büros des stellv. Schulleiters nicht mehr möglich.

Die Schulleitung hat nun eindringlich darauf hingewiesen, dass die Stelle des stellv. Schulleiters mit Beginn des neuen Schuljahres 2017-18 wieder besetzt wird, und der Raum deshalb dringend benötigt wird.

Aus diesem Grund soll im Vorgriff auf die Umsetzung des gesamten Brandschutzkonzeptes die Ertüchtigung des zweiten baulichen Rettungsweges im Bereich Lehrerzimmer/Verwaltungstrakt vorgezogen werden.

Hierzu sind 3 verschiedene baurechtlich mögliche Varianten erarbeitet worden, die dem Kreisausschuß hiermit zur Diskussion und Grundsatzentscheidung vorgelegt werden:

Variante 1

Bypass durch den Verwaltungstrakt über die angrenzenden Büroräume

Dieser Rettungsweg ist möglich, jedoch haben die für den Bypass zu durchquerenden Türen nur

eine Breite von 88,5 cm. Es sind deshalb neue Türen mit einer lichten Breite von 1,20 m (gem. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3) einzubauen; hierzu müssen die vorhandenen Wanddurchbrüche aufgeweitet werden.

Geschätzte Kosten: ca. 40.000 EUR

Bewertung:

Neben dem erforderlichen umfangreichen Bauaufwand ergeben sich bei dieser Variante Nachteile für die Nutzung der Büros wegen Verkleinerung der Nutzflächen, sowie durch die Einschränkung hinsichtlich des von der Schulleitung geforderten Datenschutzes für die Büros (Verschließbarkeit der Büros ist nur bedingt möglich).

Variante 2

Bau einer Außentreppe am Lehrerzimmer

Hierzu wird auf der Nordseite des 2. Lehrerzimmers eine Türöffnung gebrochen, an die eine über ein Außenpodest angeschlossene stählerne Außentreppe gebaut wird, welche in den westlichen Hofbereich führt.

Geschätzte Kosten: ca. 60.000 EUR

Bewertung:

Diese Variante ist die funktionell klarste Lösung.

Bei der gestalterischen Einbindung der Treppe in die Außenfassade sind Kompromisse unumgänglich

Diese Variante wird die höchsten Baukosten erfordern.

Variante 3

Schaffung eines zweiten Rettungswegs durch Einziehen einer Trennwand im Treppenraum

Durch den Bau einer Abtrennung zwischen dem bestehenden Haupttreppenraum und dem Vorbereich des Verwaltungstraktes wird der vorhandene notwendige Flur bis unmittelbar an die Lehrerzimmer verlängert und damit für Lehrerzimmer und Verwaltungstrakt unmittelbar als zweiter baulicher Rettungsweg nutzbar.

Bei der baulichen Ausführung sind zwei Möglichkeiten denkbar:

Var. 3a:

Bau einer vollverglasten Trennwand mit verglastem Türelement

Geschätzte Kosten: ca. 37.000 EUR

Var. 3b:

Bau einer Trennwand in Trockenbauweise mit verglastem Türelement

Geschätzte Kosten: ca. 25.500 EUR

Bewertung:

Beide Varianten erfordern den geringsten baulichen Aufwand von allen Lösungen.

Der optische Eingriff in die Innenarchitektur der Treppenhalle ist bei der Trockenbauvariante deutlich größer.

Die Schulleitung hat sich für die Ausführung der Variante 3b ausgesprochen.

Beschlussvorschlag:

Entscheidung des Kreisausschusses über die zu realisierende Bauvariante

B) Auftragsvergabe Objektplanung für Austausch der schadhaften Fenster

Sachverhalt:

Mit Urteil des Landgerichts Zweibrücken wurde dem Landkreis die Kostenerstattung für die Planung und den Tausch aller gutachterlich als wegen Konstruktionsfehlern beschädigt festgestellten Fenster (insb. die Fenster im Verwaltungstrakt) zugesprochen und zum Teil bereits ausbezahlt. Die abschließende Kostenerstattung durch das beklagte Büro ash wird lt. Urteil auf Nachweis der durchgeführten Arbeiten erfolgen.

Das Gebäudemanagement beabsichtigt nun, die schadhaften Fenster ersetzen zu lassen. Der zu beauftragende Objektplaner soll die geeignete technische wirtschaftliche sowie architektonische Lösung für die Fensterbaumaßnahme erarbeiten und das Projekt bis in die LPH 9 betreuen.

Die Honorarkosten werden in jedem Fall unerschwinglich sein, so dass eine Vergabe der Planungsleistungen ohne formelles VOF-Vergabeverfahren möglich ist.

Nach erfolgter interner Abstimmung zwischen Gebäudemanagement und dem Geschäftsleiter ist vorgesehen, die erforderliche Planung wegen der bisherigen positiven Erfahrungen an das Architekturbüro Blanz in Landstuhl zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dass Architekturbüro Blanz in Landstuhl mit der Objektplanung für die Fenstersanierung für die LPh2-9 zu beauftragen.

Im Auftrag:

gez.

Karl-Ludwig Kusche
Baudirektor

**TOP 4 Auftragsvergaben Planungsleistungen Breitbandversorgung;
hier: vorsorglich**

Das Thema „Auftragsvergaben Planungsleistungen Breitbandversorgung“ soll in der kommenden Sitzung des Kreistages am 19.06.2017 beschlossen werden.

TOP 5 Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages am 19.06.2017

Abstimmungsergebnis:

TOP 5.1 Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2015
Vorlage: 0901/2017

Der Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt wird an Herrn Kreisbeigeordneten Peter Schmidt übergeben. Herr Landrat Paul Junker und Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt nehmen im Zuschauerraum platz.

Es wird wie folgt an den Kreistag zur Empfehlung beschlossen:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2015 gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 3 und § 57 LKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO, in der jeweils gültigen Fassung festzustellen. Mit dieser Feststellung werden die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich gemäß § 100 GemO genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

2. Der Kreistag erteilt dem Landrat und den Kreisbeigeordneten gemäß den o.a. gesetzlichen Bestimmungen die Entlastung für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft 2015 und die Haushaltsführung des Landkreises Kaiserslautern 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11141
0901/2017

06.06.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	01.06.2017	öffentlich
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich
Kreistag	19.06.2017	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt:

Gemäß §§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3, 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) i.V.m. § 114 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Gleichzeitig entscheidet der Kreistag gem. § 114 Abs. 1 S. 2 GemO über die Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten.

Der Jahresabschluss, der gem. § 108 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang besteht, schließt für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt ab:

Die Ergebnisrechnung 2015 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 3.006.959,87 €.
Die Finanzrechnung 2015 schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 622.215,75 €.
Die Bilanzsumme beträgt 336.366.911,59 €. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag erhöht sich auf 168.541.187,07 €.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2015 geprüft.

Die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses hat am 01.06.2017 stattgefunden. Die Beschlussempfehlungen für den Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und über die Erteilung der Entlastung des Landrats sowie der Kreisbeigeordneten wurden von dort vorgenommen.

Der Jahresabschluss für den Eigenbetrieb wurde in der Sitzung des Kreistages am 05.12.2016 bereits beschlossen. Die Entlastungserteilung erfolgt zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 des Landkreises Kaiserslautern gem. § 114 Abs. 1 GemO.

Die Übermittlung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses erfolgt vor der Sitzung nur in elektronischer Form.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2015 gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 3 und § 57 LKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO, in der jeweils gültigen Fassung festzustellen. Mit dieser Feststellung werden die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich gemäß § 100 GemO genehmigt.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat und den Kreisbeigeordneten gemäß den o.a. gesetzlichen Bestimmungen die Entlastung für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft 2015 und die Haushaltsführung des Landkreises Kaiserslautern 2015.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

**TOP 5.2 Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern zum 31.12.2015
Vorlage: 0903/2017**

Die Kreisausschussmitglieder nehmen den Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern zum 31. Dezember 2015 zur Kenntnis.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (AbtL)
1.3/LT/11142
0903/2017

07.06.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	01.06.2017	öffentlich
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich
Kreistag	19.06.2017	öffentlich

Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern zum 31.12.2015

Sachverhalt:

Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 109 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat der Landkreis Kaiserslautern einen Gesamtabschluss zu erstellen, wenn zum Ende eines Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation des Landkreises unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht.

Nach Art. 8 § 15 KomDoppikLG ist der erste Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 aufzustellen.

Die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 GemO liegen beim Landkreis Kaiserslautern vor, so dass für das Haushaltsjahr 2015 erstmals ein Gesamtabschluss zu erstellen war.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat gemäß § 57 LKO i.V.m. §§ 112 und 113 GemO den Gesamtabschluss 2015 des Landkreises Kaiserslautern geprüft. Darüber hinaus wurde der erste Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern im Zeitraum vom 24.04. bis 08.05.2017 von der Mittelrheinischen Treuhand Koblenz überprüft. Die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes und der Mittelrheinischen Treuhand wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis und Erörterung vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß §§ 112 und 113 GemO die Aufgabe und die Befugnis die örtliche Rechnungsprüfung vorzunehmen. Er stellt das Ergebnis seiner eigenständigen Prüfung gemäß § 57 LKO i.V.m. §§ 110 Abs. 2, 112 Abs. 1, 4, 7 und 113 Abs. 3, 5 GemO durch Beschluss fest.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Gesamtabschluss in der Sitzung am 01.06.2017 zugestimmt.

Der Gesamtabschluss ist dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Kenntnis vorzulegen. Eine Feststellung des Gesamtabschlusses erfolgt nicht.

Die Übermittlung der Unterlagen zum Gesamtabschluss erfolgt vor der Sitzung nur in elektronischer Form.

Beschlussvorschlag:

Kreisausschuss und Kreistag nehmen den Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern zum 31. Dezember 2015 zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

TOP 5.3 Anpassung der KdU-Richtlinie und Kostensätze
Vorlage: 0917/2017

Das Wort wird Herrn Kreisbeigeordneten Peter Schmidt erteilt. Er erläutert das Thema entsprechend der Beratungsvorlage.

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag zur Beschlussfassung vor:

1. Das Mietniveau/Quadratmeterpreis wird anhand der aktuellen Gegebenheiten auf dem Immobilienmarkt im Landkreis angepasst. Die Kosten der Unterkunft belaufen sich zukünftig auf maximal 5,00 €/m² - 4,80 €/m² bzw. 4,60 €/m².
2. Die sonstigen fachlichen Weisungen werden an die geltende Rechtsprechung angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	0
Enthaltung	2

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 4 (AbtL)
4/LR/II - 1304
0917/2017

06.06.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich
Kreistag	19.06.2017	öffentlich

Anpassung der KdU-Richtlinie und Kostensätze

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern ist gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 SGB II als kommunaler Träger der Grundversorgung für Arbeitsuchende zuständig für die Gewährung der Leistung der Kosten der Unterkunft und Heizung.

Nach den §§ 22 SGB II und 35 SGB XII werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die bisher geltende Richtlinie des Landkreises Kaiserslautern zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung wurde im Jahr 2011 auf der Datenbasis 2010 letztmals überarbeitet. Die Mietpreisentwicklung der letzten Jahre führt im Landkreis Kaiserslautern zu zunehmenden Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche für Leistungsempfänger nach dem SGB II.

Die Erfahrung im Jobcenter zeigt, dass zu den in der Richtlinie aufgeführten Sätzen Wohnungen kaum noch angemietet werden können.

Bereits mehr als ein Drittel der Bedarfsgemeinschaften des Landkreises Kaiserslautern sind derzeit bereits von einer Kostensenkung wegen Unangemessenheit der Wohnkosten betroffen, da die Werte der Richtlinie aus dem Jahr 2011 die aktuelle Situation nicht mehr annähernd widerspiegeln.

Als Folge drohen integrationsbehindernde wirtschaftliche Probleme, da Teile der Miete aus dem Regelsatz bestritten werden müssen. Damit sind Energieschulden, Räumungsklagen und nicht zuletzt auch Wohnungsverlust vorprogrammiert.

Verschärft wird diese Situation durch den vermehrten Zuzug und der damit einhergehenden Wohnungssuche von Flüchtlingen.

Für das Jobcenter zeigt sich diese Problematik in einer zunehmenden Zahl von Widersprüchen, die die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft betreffen, denen in der Regel stattgegeben werden muss. In Anlehnung an die Rechtsprechung der Sozialgerichte, wird dabei schon jetzt auf die um einen Sicherheitszuschlag von 10 % erhöhten Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes (§ 12 WoGG) zurückgegriffen.

Aus Sicht des Jobcenters sollte daher eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten auf dem Immobilienmarkt erfolgen.

Das Jobcenter nimmt dies zum Anlass, dem Landkreis vorzuschlagen die Mietobergrenzen (Kosten/m² Mietfläche) im Landkreis Kaiserslautern für einen Übergangszeitraum bis zur Erstellung eines von der Gerichtsbarkeit immer wieder geforderten sog. „Schlüssigen Konzeptes“ bzw. anderer Regelungen neu festzulegen. Ergänzend ergeht der Hinweis, dass ein „schlüssiges Konzept“ nach Fertigstellung aufgrund der Rechtsprechung alle 2 Jahre an die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt anzupassen ist.

In Bezug auf die Erstellung eines „schlüssigen Konzeptes“, das mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand verbunden ist, haben sich die Leiter der Jugend- und Sozialämter in Rheinland-Pfalz unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Landkreistages S 72/2017 vom 30.01.2017 darauf geeinigt, die diesbezüglichen Ergebnisse der gemeinsamen Unterarbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der kommunalen Spitzenverbände abzuwarten.

Ziel im weiteren Vorgehen ist es, auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung zu erarbeiten, bei denen die Schaffung von Rechtssicherheit für die Landkreise und kreisfreien Städte in Bezug auf deren schlüssige Konzepte und die Klärung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheitsgrenzen im Mittelpunkt stehen.

Aus diesem Grund wird für einen Übergangszeitraum eine Orientierung am Index der Nettokaltmieten des Statistischen Bundesamtes vorgeschlagen. Danach sind die Nettokaltmieten seit 2010 um rund 8 % gestiegen.

Bezüglich der als angemessen zu bewertenden Mietpreise/m² werden bisher die Ortsgemeinden des Landkreises in 3 Preis-Cluster aufgeteilt.

Unter Beibehaltung der Cluster würden daher seitens des Jobcenters für eine Übergangszeit folgende neuen Werte vorgeschlagen.

Ortsgemeinden	€/m² alt	€/m² neu	€/m² Diff
Cluster 1 Alsenborn, Enkenbach, Hochspeyer, Otterbach, Otterberg, Baalborn, Fischbach, Frankenstein, Heiligenmosche,; Hirschhorn, Katzweiler, Mehlbach, Mehlingen, Neuheimsbach, Niederkirchen, Olsbrücken, Sambach, Schallodenbach, Schneckenhausen, Sembach, Sulzbachta,; Frankelbach, Heimkirchen, Morbach, Waldfeiningen, Wörsbach;	4,20	4,60	0,40
Cluster 2 Bann, Hütschenhausen, Bruchmühlbach, Hauptstuhl, Kottweiler-Schwanden, Krickenbach, Mackenbach, Martinshöhe, Miesau, Queidersbach, Schopp, Schwedelbach, Spesbach, Steinwenden, Vogelbach, Albersbach, Elschbach, Erzenhausen, Eulenbis, Fockenberglimbach, Gerhardsbrunn, Katzenbach, Kollweiler, Lambsborn, Langwieden, Linden, Mittelbrunn, Niedermohr, Oberarnbach, Obermohr, Pörrbach, Reichenbach-Steegen, Reuschbach, Schrollbach	4,40	4,80	0,40
Cluster 3 Kindsbach, Ramstein – Miesenbach, Landstuhl, Rodenbach, Stelzenberg, Trippstadt, Weilerbach	4,63	5,00	0,37

Mit dieser Anpassung könnte die Zahl der bereits abgesenkten Bedarfsgemeinschaften vermindert werden. Für die Mitarbeiter des Jobcenters wäre es im Beratungsprozess eine große Erleichterung, da insbesondere bei Neuanträgen der Verweis auf die „alte“ Richtlinie stets zu unerfreulichen, zeitintensiven und letztlich ineffektiven Konfliktgesprächen führt und immer öfter ein Widerspruchsverfahren zur Folge hat.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag zur Beschlussfassung vor:

1. Das Mietniveau/Quadratmeterpreis wird anhand der aktuellen Gegebenheiten auf dem Immobilienmarkt im Landkreis angepasst. Die Kosten der Unterkunft belaufen sich zukünftig auf maximal 5,00 €/m² - 4,80 €/m² bzw. 4,60 €/m².
2. Die sonstigen fachlichen Weisungen werden an die geltende Rechtsprechung angepasst.

Im Auftrag:

Leßmeister

**TOP 5.4 BOS-Netzwerk e.V.; Anerkennung als KatS-Einheit des Landkreises Kaiserslautern
Vorlage: 0912/2017**

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Vorsitzende vorerst die Beschlussfassung zurück und vertagt diese bis auf weiteres.

Für eine der nächsten Sitzungen des Kreisausschusses ist es vorgesehen, den 1. Vorsitzenden der BOS-Netzwerke e.V., Herrn Oliver Vollmer, einzuladen um das Konzept für die Aufstellung und Bereithaltung einer Verbindungsgruppe im Katastrophenschutz näher zu erläutern.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.5
3.5/tm/12802/BOS
0912/2017

06.06.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich
Kreistag	19.06.2017	öffentlich

BOS-Netzwerk e.V.; Anerkennung als KatS-Einheit des Landkreises Kaiserslautern

Sachverhalt:

Der Katastrophenschutz des Landkreises Kaiserslautern hat zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben im Bereich des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz notwendige Einheiten und Einrichtungen gemäß § 19 LBKG vorzuhalten.

Gemäß §19 Abs. 2 LBKG können sog. „private Hilfsorganisationen“ in den Katastrophenschutz aufgenommen werden, wenn die vier nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Die Hilfsorganisation (hier BOS-Netzwerk e.V.) hat sich zur Mitwirkung bereiterklärt.
2. Die Einheit muss für die Aufgabenerfüllung geeignet sein.
3. Es muss ein Bedarf an der Mitwirkung bestehen.
4. Der Aufgabenträger muss der Mitwirkung zugestimmt haben.

Die Nr. 1 ist durch den beiliegenden Antrag bzw. deren Konzeptionierung erfolgt. Durch die bereits geleistete Arbeit des Vereins, kann dieser als geeignet angesehen werden (Nr. 2 der Voraussetzungen). Da sich der Landkreis Kaiserslautern u. a. auch im Bereich Führung (vgl. § 19 Abs. 3 Nr. 1 LBKG) entsprechend aufstellen muss, kann diese Einheit als ergänzend angesehen werden (Nr. 3 der Voraussetzungen), insbesondere im Bezug auf die aktuell möglichen Einsatzlagen, die eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit der polizeilichen Gefahrenabwehr fordert.

Derzeit sind durch die Anerkennung als KatS-Einheit nur mit geringen Kosten (z.B. Hand-sprechfunkgerät, Funkmeldeempfänger) für den Landkreis Kaiserslautern zu rechnen.

Die detaillierten Ausführungen des BOS-Netzwerk e.V. sind dieser Beschlussvorlage beige-fügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Verein „BOS-Netzwerk e.V.“ als Einheit des Katastrophenschutzes des Landkreises Kaiserslautern anzuerkennen und gemäß § 19 LBKG aufzunehmen.

Im Auftrag:

Dr. Wolfgang Hoffmann
Fachbereichsleiter 3.5

Anlage/n:

20170128_Konzeptionierung_BOS Netzwerk e.V. als KatS-Einheit

**TOP 5.5 Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude, Lauterstraße 8 –
Auftragsvergaben
Vorlage: 0907/2017**

Der Kreisausschusses schlägt dem Kreistag vor, den Landrat zur Vergabe der Leistungen zu ermächtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

0907/2017

12.06.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich
Kreistag	19.06.2017	öffentlich

Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude, Lauterstraße 8 - Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Im Zuge der energetischen Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes stehen sowohl im Rahmen der Innenraum- und Brandschutzsanierung als auch bei der Fassadensanierung weitere Ausschreibungen unmittelbar bevor, deren Leistungen in der Zeitspanne bis zur nächsten Sitzung vergeben werden müssen um keinen Verzug im Projekt zu erhalten. Deshalb werden für diese Leistungen Ermächtigungsbeschlüsse („Vorratsbeschlüsse“) gefasst.

Es handelt sich dabei um folgende Gewerke:

A: Fassadensanierung:

1. VE 3.7 Dämmputz Ostfassade
Geschätzte Kosten ca. 29.000,00 €

2. VE 3.9 Metallbauarbeiten
Hierbei handelt es sich um die neuen Fenster auf der Süd- und Westseite.

Geschätzte Kosten ca. 1.330.000,00 €

Da die Kostenschätzung bereits im Jahr 1016 erfolgte, wurde die Summe vorsorglich indiziert.

B: Innenraum- und Brandschutzsanierung

3. Abbruch- und Rückbauarbeiten
Hierbei handelt es sich um den gesamten Rückbau im Innenraum

Geschätzte Kosten ca. 381.000,00 €

Haushaltsmittel stehen für die Maßnahme im Teilhaushalt 4 im investiven Bereich bereit. Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass sich die Kosten noch im Rahmen der beantragten Kosten bewegen.

Beschlussvorschlag:

Vorschlag des Kreisausschusses an den Kreistag den Landrat zur Vergabe der Leistungen zu ermächtigen.

Im Auftrag:

Melanie Gentek

**TOP 5.6 Sickingen Gymnasium Landstuhl - Sanierung Sporthalle –
Auftragsvergaben
Vorlage: 0908/2017**

Der Kreisausschuss beschließt, den Landrat zur Vergabe zu den einzelnen Positionen zu ermächtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

Geschätzte Kosten:

brutto 51.400,00 €

Für die Maßnahme stehen Haushaltsmittel im Teilhaushalt 7 im investiven Bereich zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Empfehlung des Kreisausschusses an den Kreistag, den Landrat zur Vergabe zu den einzelnen Positionen zu ermächtigen.

Im Auftrag:

Melanie Gentek

TOP 5.7 Änderung der "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln"
Vorlage: 0916/2017

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die „Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln vom 16.08.1976“ aufzuheben. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt zukünftig in entsprechender Anwendung der jeweiligen spezialgesetzlichen Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere entsprechend der Bestimmungen zum § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (AbtL)
1/as/10023
0916/2017

07.06.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich
Kreistag	19.06.2017	öffentlich

Änderung der "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln"

Sachverhalt:

Die Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln vom 16.08.1976 (Kreishandbuch B.1-3) sind nicht mehr zeitgemäß.

Im Rahmen der „DRK-Rückforderung“ und im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 wurde dies übereinstimmend durch Abteilung 1 und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kaiserslautern festgestellt. Wie in der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2015 angekündigt, schlägt die Verwaltung dem Kreistag vor, den Beschluss vom 16.08.1976 über die „Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln“ aufzuheben.

Anstelle dieser sind bei der Förderung von insbesondere investiven Vorhaben die jeweiligen spezialgesetzlichen Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend anzuwenden. Als allgemeine Richtlinie gelten die Bestimmungen zum § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Bei Zustimmung des Kreistags werden die für die Förderung zuständigen Stellen der Kreisverwaltung Kaiserslautern innerorganisatorisch angewiesen, die Bewilligungsbescheide so zu gestalten, dass umfassende und klare textliche Regelungen für die Förderung, den Verwendungsnachweis und die Auszahlung mit aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die „Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln vom 16.08.1976“ aufzuheben. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt zukünftig in entsprechender Anwendung der jeweiligen spezialgesetzlichen Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere entsprechend der Bestimmungen zum § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

Anlage/n:

B.1-3 Allg Bewill Zuwend

TOP Ö 5.7

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln

in Anlehnung an die Grundsätze für die Verwendung von Zuwendungen aus Landesmitteln und für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung – VV zu § 44 LHO – (RdSchr.d.MdF v. 06.06.1973 – MinBl. Sp. 335)

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam und nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu verwenden. Sie darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb des auf die Anforderung folgenden Monats im Rahmen des Zuwendungszweckes geleistet werden müssen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen richtet sich die Anforderung der Zuwendung nach dem Baufortschritt. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten; dabei ist die Vorlage von Rechnungen nicht erforderlich. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.1.1 Zuwendungen, die zur Anteilfinanzierung oder als Festbetrag bewilligt sind, können jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

1.1.2 Zuwendungen, die zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, es sei denn, dass der Landkreis etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat, weil andernfalls die Fortführung des Vorhabens gefährdet würde.

1.2 Zahlungen aus der Zuwendung vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dieses allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die vorgesehenen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die für den Zuwendungszweck bestimmten Zuwendungen und Leistungen Dritter oder treten neue derartige Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung,

- 2.1.1 wenn sie zur Anteilfinanzierung bewilligt ist, anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 wenn sie zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt ist, um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zweck auch von einem anderen Zuwendungsgeber durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nr. 2.1.1 sinngemäß anzuwenden.
- 2.2 Erhöhen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck und kann der Empfänger die Mehrausgaben nicht selbst decken, so ist gemeinsam mit dem Landkreis zu prüfen, ob das Vorhaben gestreckt, eingeschränkt, umfinanziert, notfalls eingestellt oder, soweit Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen verfügbar sind, die Zuwendung erhöht wird.
- 2.3 Die Bewilligung der Zuwendung wird gegenstandslos, soweit die Voraussetzungen für ihre Verwendung entfallen, spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

3. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- 3.1 Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Empfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Zuwendung ist unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 3.2 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen,
 - 3.2.1 soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,
 - 3.2.2 soweit sie der Empfänger zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck sich ermäßigt haben, die für den Zweck bestimmten Zuwendungen und Leistungen Dritter sich erhöht haben oder neue derartige Deckungsmittel hinzugetreten sind,
 - 3.2.3 soweit sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden ist und keine Ausnahmen zugelassen wurden. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwendet worden ist.
- 3.3 Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe der Zuwendung kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn

- 3.3.1 der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 3.3.2 sonstige im Zuwendungsbescheid genannten Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten hat,
- 3.3.3 wichtige Voraussetzungen sich geändert haben, von denen die Zuwendung im Zuwendungsbescheid abhängig gemacht worden ist.
- 3.4 Ansprüche nach 3.1 und 3.2.1 sind vom Auszahlungstag an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.
In den Fällen der Nr. 3.2.1 entfällt die Zinspflicht, wenn der Zuwendungsempfänger die Beträge, die vor Fälligkeit abgerufen werden, ohne zwischenzeitliche Rückzahlung innerhalb der vom Landkreis bestimmten Frist ihrem Zweck entsprechend eingesetzt hat; wird diese Frist überschritten, so beginnt die Zinspflicht für den gesamten zu früh abgerufenen Betrag am Auszahlungstag und endet mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz vorausgeht.
- 3.5 Auf einen Rückzahlungsanspruch, im Sinne der Nummern 3.2.2, 3.2.3 und 3.3 wird verzichtet, wenn er 1.000,-- DM, auf einen Zinsanspruch im Sinne der Nr. 3.4 wird verzichtet, wenn er 50,-- DM nicht überschreitet.

4. Vergabe von Aufträgen, Baumaßnahmen

- 4.1 Beim Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Verwendungszweckes sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
 - 4.1.1 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 4.1.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - 4.1.3 die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
 - 4.1.4 Bei der Durchführung von Architekten-Wettbewerben ist die Wettbewerbsordnung für Bauleistungen (WOB) zu beachten.
 - 4.1.5 Bei Baumaßnahmen kann im Einzelfall in dem Zuwendungsbescheid bestimmt werden, dass die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-MinBl. 1974, Sp. 76) analog anzuwenden sind.

5. Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen

- 5.1 An beweglichen Sachen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft (erworben oder hergestellt) werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist. Der Zuwendungsempfänger darf nach Beendigung des Zuwendungszwecks über die Sachen verfügen, soweit der Landkreis nicht etwas anderes bestimmt hat.
- 5.2 Gehen Eigentumsrechte oder sonstige dingliche Rechte an Gegenständen auf den Landkreis über, hat der Zuwendungsempfänger diese Gegenstände für den Landkreis zu verwalten.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger hat die ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafften Gegenstände nach den für den Zuwendungsempfänger geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften zu inventarisieren. In dem Inventarverzeichnis sind Gegenstände, die in das Eigentum des Landkreises übergehen, besonders zu kennzeichnen.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat die zu Lasten von Zuwendungen beschafften Gegenstände für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Risiken für Schäden an diesen Gegenständen dürfen zu Lasten des Landkreises nur mit dessen Zustimmung versichert werden.

6. Wertausgleich

- 6.1 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft worden sind, nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet oder wird über sie verfügt oder wird die Bewilligung widerrufen, so ist auf Anforderung des Landkreises unverzüglich Wertausgleich zu leisten. Die Höhe des Wertausgleiches richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Der Ausgleichsanspruch ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 3.4 zu verzinsen.
- 6.2 Weist er Zuwendungsempfänger nach, dass die Gegenstände nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet werden können und aus ihnen ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann, findet ein Wertausgleich nicht statt. Darüber hinaus kommt ein Wertausgleich nicht in Betracht, als mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Landkreises die Gegenstände für Zwecke verwendet werden, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

7. Buchführung, Belege

- 7.1 Zuwendungsempfänger, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan oder einem Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihrer Rechnung, gegebenenfalls außerplanmäßig, nachzuweisen und ihre Buch-

führung so zu gestalten, dass die Mittelverwendung anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann.

- 7.2 Zuwendungsempfänger, die ihre Bücher nicht nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften führen, haben Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und voneinander getrennt nachzuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege über die Einzahlungen vorzulegen.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Landkreis nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungsnachweis nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen kurz darzustellen. Bei einem Zwischennachweis genügt an Stelle des zahlenmäßigen Nachweises eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.
- 8.3 Der zahlenmäßige Nachweis muss folgenden Anforderungen entsprechen:
- 8.3.1 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 8.3.2 Belege sind nur auf besondere Anforderung des Landkreises vorzulegen (Ausnahme Nr. 7.2). Die Übereinstimmung der angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen.
- 8.3.3 Der Nachweis muss sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmten Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben erstrecken; sie sind jeweils in zeitlicher Reihenfolge darzustellen.
- 8.3.4 Bei Zuwendungen bis zu 2.000,-- DM kann der zahlenmäßige Nachweis entsprechen der Nr. 7.2 erbracht werden.
- 8.4 Sind gleichzeitig für mehrere Einzelvorhaben Zuwendungen bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen.
- 8.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel auch an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwen-

dungsnachweise nach den Nummern 8.1 bis 8.4 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 8.1 beizufügen.

9. Prüfung der Verwendung

9.1 Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Werden in besonderen Fällen von dem Landkreis zur Prüfung Stellen außerhalb der Kreisverwaltung herangezogen, hat der Zuwendungsempfänger die Kosten der Prüfung zu tragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nummer 8.5 sind diese Rechte des Landkreises auch den Dritten gegenüber auszuüben.

10. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

10.1 Soweit der Landkreis nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn

10.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihm erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung oder der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben,

10.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,

10.1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht erreicht wird,

10.1.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge aus unvorhergesehenen Gründen nicht unmittelbar nach dem Eingang bei ihm verbraucht werden können,

10.1.5 Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landkreises beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

10.2 Aus der Zuwendung auf Grund von Verträgen (z. B. Dienst- oder Werkverträge) geleistete Zahlungen, z. B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer, sind dem für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn

10.2.1 die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird oder

10.2.2 die an eine Person auszahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 100,-- DM und im Kalenderjahr weniger als 300,-- DM betragen. Die Mittei-

lungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen. Sie können für ein Kalenderjahr gesammelt werden.

- 10.3 Für umsatzsteuerliche Zwecke hat der Zuwendungsempfänger den Inhalt der Zuwendung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, wenn er über den Verwendungsnachweis nach Nummer hinaus Verpflichtungen zur Erfüllung von Aufgaben gegenüber dem Landkreis übernimmt oder im eigenen Namen erworbene Sachen und Rechte auf den Landkreis übertragen muss.

Vorstehende Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln wurden vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 12.08.1976 beschlossen.

Sie treten mit Wirkung vom 16.08.1976 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln vom 01.07.1964 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 16.08.1976
K r e i s v e r w a l t u n g

(T a r t t e r)
Landrat

**TOP 5.8 Haushaltsverfügung der ADD Trier vom 15.05.2017
(Eingang per Fax am 29.05.2017)
Vorlage: 0910/2017**

Nach Vorstellung der Haushaltsverfügung einigt sich der Kreisausschuss darauf, das weitere Vorgehen in den Fraktionen bis zur Kreistagssitzung zu beraten.

Eine Empfehlung an den Kreistag wird nicht ausgesprochen.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/t/11612/HH2017
0910/2017

06.06.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich
Kreistag	19.06.2017	öffentlich

Haushaltsverfügung der ADD Trier vom 15.05.2017 (Eingang per Fax am 29.05.2017)

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in der Sitzung am 20.02.2017 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Mit Schreiben vom 24.02.2017 wurden die notwendigen Genehmigungen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier beantragt. Zusätzliche, von der ADD Trier angeforderte Unterlagen, wurden mit Schreiben vom 24.03.2017 nachgereicht.

Die Haushaltsverfügung der ADD Trier (siehe Anlage) datiert vom 15.05.2016.

Auf Seite 2 der Haushaltsverfügung sind die Entscheidungen Ziff. 1-6 der ADD Trier angeführt.

Nach Ziff. 1 wird der Beschluss des Kreistages vom 20.02.2017 über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 beanstandet.

Die Ziff. 2 hat folgenden Wortlaut:

„Ich ordne an, dass der Landkreis Kaiserslautern bis zum 19.06.2017 eine Haushaltssatzung zu beschließen hat, die in § 1 Nr. 1 durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen einen um 2.030.000 € reduzierten Jahresfehlbetrag aufweist.“

Die Gründe für diese Entscheidung werden auf den Seiten 12-15 näher erläutert.

Auf Seite 15 führt die ADD Trier an:

„Sofern der Kreistag keinen Beschluss zur Reduzierung des Fehlbetrages fasst, der den Anforderungen entspricht, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass ich beabsichtige, diesen durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ersetzen und wie im Haushaltsjahr 2016 einen angemessenen Umlagesatz per Ersatzvornahme festzulegen.“

Mit Ziff. 3 wird die sofortige Vollziehung der Entscheidungen zu Ziff. 1 und 2 angeordnet.

Mit Ziff. 4 und 5 wird die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen vorerst versagt und mit Ziff. 6 wird die Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung im Ergebnishaushalt zugelassen.

Zu Ziff. 2 sei angemerkt, dass eine 2 %ige Umlagesatzerhöhung zu einer Ergebnisverbesserung

rung von 2.029.771 € führen würde. Es ist folglich davon auszugehen, dass die ADD Trier, sollte der Kreistag keinen Beschluss zur Fehlbetragsreduzierung fassen, die Kreisumlage im Wege der Ersatzvornahme von 42,25 v. H. auf 44,25 v. H. anheben wird.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst den von der ADD Trier in Ziffer 2 der Haushaltsverfügung vom 15.05.2017 erwarteten Beschluss nicht.

Die Verwaltung wird beauftragt, wie folgt zu verfahren:

I. Gegen die Haushaltsverfügung der ADD Trier vom 15.05.2017 soll hiermit Widerspruch eingelegt werden mit den Anträgen

- die Ziffer 1 und 2 der Verfügung aufzuheben,
- entgegen Ziffer 4 der Verfügung die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und
- entgegen Ziffer 5 der Verfügung die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

II. Gegen die angekündigte Ersatzvornahme -bei Ausbleiben des geforderten Beschlusses nach Ziffer 2- soll Widerspruch eingelegt werden.
Die ADD Trier regte für diesen Fall an, dass das Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens (rechtskräftiges Urteil) über die Haushaltsverfügung 2016 ruhend gestellt werden sollte. Sodann wird unter maßgeblicher Berücksichtigung der Rechtsgründe des Verfahrens 2016 über den Widerspruch 2017 entschieden. Dieser Vorgehensweise wird zugestimmt.

III. Bei einer etwaigen ablehnenden Entscheidung der Widerspruchsbehörde ist vor Einreichung der Klage die Angelegenheit im Kreistag noch mal zu beraten.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

Der Vorsitzende bedankte sich bei den Anwesenden und schloss die Sitzung.

Kaiserslautern, den 13.06.2017

Vorsitzender



Paul Junker

Schriftführer



Achim Schmidt